

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten der Ergänzungssatzung Nr. 9/13, Gebiet Forchheim-Buckenhofen, Bereich „Buckenhofener Straße 93a“

Der Stadtrat der Stadt Forchheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.09.2024 die Ergänzungssatzung Nr. 9/13, Gebiet Forchheim-Buckenhofen, Bereich „Buckenhofener Straße 93a“ in der Fassung vom 17.09.2024 als Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit, gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB), ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung im „Forchheimer Stadtanzeiger – Amtsblatt der Großen Kreisstadt Forchheim“ tritt die Ergänzungssatzung Nr. 9/13, Gebiet Forchheim-Buckenhofen, Bereich „Buckenhofener Straße 93a“ in der Fassung vom 17.09.2024 in Kraft.



Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung liegt im Norden des Ortsteils Buckenhofen. Er ist erschlossen durch die Buckenhofener Straße und grenzt im Osten an die bestehende Bebauung an. Im Westen befindet sich unbebaute Fläche, die als Kaltluftschneise dient. Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan dargestellt.

Jeder kann Die Ergänzungssatzung mit der Begründung und allen dazugehörigen Unterlagen online/digital auf der städtischen Homepage unter <https://www.forchheim.de/bauen-und-wohnen-planen/entwicklung-planung/bauleitplanung/rechtskraeftige-bebauungsplaene/> einsehen. Ergänzend besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen im Stadtbauamt der Stadt Forchheim (Birkenfelderstraße 4, 91301 Forchheim) während der allgemein bekannten Dienststunden einzusehen und über deren Inhalt Auskunft zu verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des in § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Forchheim geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Forchheim, 30.09.2024
STADT FORCHHEIM

Gez.
Dr. Uwe Kirschstein
Oberbürgermeister



Übersichtsplan zur

Ergänzungssatzung N. 9/13 (NEUAUFSTELLUNG)

Gebiet Forchheim Buckenhofen, Bereich „Buckenhofener Straße 93 a“

- NEUAUFSTELLUNG -

Übersichtslageplan zum

ERGÄNZUNGSSATZUNG NR. 9/13

GEBIET FORCHHEIM - BUCKENHOFEN

BEREICH "BUCKENHOFENER STRASSE 93 A"

